



Protokoll der Nachhol-FVV - zur nicht beschlussfähigen FVV vom 20.6.2019 im
SoSe19 - am 03.07.2019

ECKDATEN

Datum und Uhrzeit (von – bis)	Mittwoch, 03. Juli 2019, 17:30-17:45 Uhr
Ort	Stadtcampus, Raum 05.305
Sitzungsleiter/in	Emilia Sinkeviciute & Wiebke Szymanski
Protokollant/in	Tim Ruwe

TEILNEHMENDE

Anwesend	Emilia Sinkeviciute Wiebke Szymanski Tim Ruwe Zoe Köhler Janko Lukaszczyk Sam Schaps Silvan Weber Vera Liebigt
----------	---

Abstimmungsergebnisse werden mit (Stimmen dafür / Stimmen dagegen / Enthaltungen) wiedergegeben

TAGESORDNUNG

TOP 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 2 Genehmigung der Tagesordnung

TOP 3 Genehmigung des Protokolls der Nachhol-FVV vom November 2018

TOP 4 Geschäftsordnung und Wahlordnung der Fachschaft „Landschaftsnutzung und Naturschutz“

- Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung
- Beschluss zur Einführung der Wahlordnung



ERGEBNISPROTOKOLL

TOP 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Emilia und Wiebke eröffnen die Nachhol-FVV zur nicht beschlussfähigen FVV vom 20.06.2019. Es sind 8 ordentlich am Fachbereich II immatrikulierte Studierende anwesend. Die Nachhol-FVV wurde gemäß §9 Abs. 6 der Geschäftsordnung vom 7.7.2016 ordnungsgemäß einberufen und ist in jedem Fall beschlussfähig

TOP 2 Genehmigung der heutigen Tagesordnung

Die Tagesordnung wird mit (8/0/0) Stimmen einstimmig genehmigt

TOP 3 Beschließung des Protokolls der Nachhol-FVV vom November 2018

Das Protokoll der letzten Nachhol-FVV vom November 2018 wird mit (4/0/4) Stimmen angenommen

TOP 4 FVV

- **Geschäftsordnung**

Um der Fachschaft eine

- eigene Wahlordnung geben zu können, die die Wahlen zum Fachschaftsrat am Fachbereich II „Landschaftsnutzung und Naturschutz“ regelt,
- und um der Satzung der Studierendenschaft nicht zu widersprechen

bedarf es der **Änderung** der *Geschäftsordnung der Fachschaft am Fachbereich II „Landschaftsnutzung und Naturschutz“*. Gemäß der Satzung der Studierendenschaft kann eine Änderung der Geschäftsordnung nur durch die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit einer beschlussfähigen (Nachhol-)FVV erfolgen.

Es ergeht folgender **Beschluss**: die **Änderung** der *Geschäftsordnung der Fachschaft am Fachbereich II „Landschaftsnutzung und Naturschutz“* wird mit (6/0/2) Stimmen **beschlossen**.

- **Wahlordnung**

Gemäß §21 Abs. 6 Satzung der Studierendenschaft darf sich eine Fachschaft zur Durchführung von Wahlen eine eigene Wahlordnung geben. Der Fachschaftsrat „Landschaftsnutzung und Naturschutz“ empfiehlt der Fachschaftsvollversammlung der Einführung einer Wahlordnung zuzustimmen.

Es ergeht folgender **Beschluss**: die **Einführung** der *Wahlordnung der Fachschaft am Fachbereich II „Landschaftsnutzung und Naturschutz“* wird mit ((8/0/0) Stimmen **beschlossen**.

Die Nachhol-FVV wird um 17:45 geschlossen



Fachschaftsrat Fachbereich II
LANDSCHAFTSNUTZUNG UND NATURSCHUTZ
Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE)

BESCHLUSSFASSUNG

Nr.	Titel	Beschluss
1	Beschluss zur Änderung der <i>Geschäftsordnung der Fachschaft des Fachbereichs II „Landschaftsnutzung und Naturschutz“</i>	gemäß der Satzung der Studierendenschaft mit 2/3 der anwesenden Mitglieder einer (Nachhol-)FVV zu beschließen Beschlossen mit (6/0/2)
2	Beschluss zur Einführung der <i>Wahlordnung der Fachschaft des Fachbereich II „Landschaftsnutzung und Naturschutz“</i> gemäß §21 Abs. 6 Satzung der Studierendenschaft und §5 Abs. 1 Geschäftsordnung der Fachschaft „Landschaftsnutzung und Naturschutz“, zuletzt geändert durch Beschluss der Nachhol-FVV vom 03.07.2019	beschlossen mit (8/0/0)

ANLAGEN

Nr.	Titel
1	Protokoll zur Nachhol-FVV vom Nov. 2018
2	Geschäftsordnung der Fachschaft „Landschaftsnutzung und Naturschutz“ an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde in der oben beschlossenen Änderungs-Form
3	Wahlordnung der Fachschaft „Landschaftsnutzung und Naturschutz“ an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde

(Nachhol-)
Fachschaftsvollversammlung (FVV)
12.11.2018
Protokoll

Protokollantin: Luca Giesinger
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 18:45 Uhr

Anwesende: 30 Studierende des Fachbereiches Landschaftsnutzung und Naturschutz
Da es sich um eine Nachhol-FVV handelt, ist diese FVV beschlussfähig.

Tagesordnungspunkte:

1. Rückblick der letzten Legislatur
2. Neuer FSR
3. Finanzrückblick
4. Beschließung des Finanzplans
5. Entlastung alter FSR
6. Einsetzung neuer FSR
7. Bestätigung Protokoll letzte FVV
8. Sonstiges

Die Tagesordnung wurde mit 30/0/0 Stimmen angenommen.

1. Rückblick der letzten Legislatur

Fee zeigt eine Rückblickpräsentation mit Bildern und Geschichten vom vergangenen Jahr.

2. Neuer FSR

Das Wahlergebnis wird bekannt gemacht und der neue FSR stellt sich einzeln mit ein paar Worten vor.

3. Finanzrückblick

Jonas präsentiert den Finanzrück- und ausblick.

4. Beschließung des Finanzplans

Der Finanzplan wird mit 30/0/0 Stimmen beschlossen.

5. Entlastung alter FSR

Der alte FSR wird mit 24/0/6 Stimmen entlastet.

6. Einsetzung neuer FSR

Der neue FSR wird mit 19/0/11 Stimmen eingesetzt.

7. Bestätigung Protokoll letzte FVV

Fee liest das Protokoll der letzten FVV vor, das Protokoll wird mit 30/0/0 Stimmen angenommen.

8. Sonstiges

Es wird seitens der Anwesenden gewünscht, Bilder vom neuen FSR per Mail herumszuschicken.

Angabe der Stimmabgabe:
dafür/dagegen/Enthaltung

Protokoll bestätigt am:

Geschäftsordnung der Fachschaft des Fachbereichs II

Landschaftsnutzung- und Naturschutz



der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Fachschaft.....	2
§ 3 Fachschaftsrat.....	2
§ 4 Aufgaben des Fachschaftsrates	3
§ 5 Wahlen zum Fachschaftsrat	3
§ 6 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen des Fachschaftsrates	4
§ 7 Protokolle des Fachschaftsrates	4
§ 8 Rücktritt, vorzeitiges Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat	5
§ 9 Fachschaftsvollversammlung	6
§ 10 Finanzen	6
§ 11 Ordnungsänderungen, In-Kraft-Treten und Schlussbestimmungen	6

Zuletzt geändert durch Beschluss der Fachschaftsvollversammlung vom 03. Juli 2019

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Geschäftsordnung regelt auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE), in der jeweils gültigen Fassung, die Selbstverwaltung der Fachschaft des Fachbereiches Landschaftsnutzung und Naturschutz (Fachbereich II) der HNEE.

§ 2 Fachschaft

(1) Zur Fachschaft des Fachbereiches Landschaftsnutzung und Naturschutz gehören alle immatrikulierten Studierenden der folgenden Studiengänge:

- B.Sc. Landschaftsnutzung und Naturschutz,
- B.Sc. Ökolandbau und Vermarktung,
- M.Sc. Regionalentwicklung und Naturschutz,
- M.Sc. Öko-Agrarmanagement,
- M.A. Strategisches Nachhaltigkeitsmanagement

(2) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht,

- an der politischen Meinungs- und Willensbildung in der Fachschaft und ihrer Organe uneingeschränkt mitzuwirken, insbesondere durch seine Beteiligung am Diskussionsprozess, an Urabstimmungen, an Wahlen zu den Organen der Fachschaft sowie durch Anträge,
- sich über alle Angelegenheiten der Fachschaft zu informieren und wahrheitsgemäß informiert zu werden,
- zu allen Angelegenheiten der Fachschaft ungehindert Stellung zu nehmen, dazu Vorschläge öffentlich zu unterbreiten und Anträge an die Organe der Fachschaft zu stellen,
- an öffentlichen Sitzungen der Organe der Fachschaft, deren Kommissionen und Arbeitskreisen teilzunehmen und Rederecht beim Vorstand oder bei der jeweiligen Sitzungsleitung zu beantragen,
- an der Arbeit von Arbeitskreisen und Kommissionen der Organe der Fachschaft in geeigneter Weise mitzuwirken,
- innerhalb der Fachschaft das aktive und passive Wahlrecht auszuüben und sich selbst zur Kandidatur aufzustellen,
- an der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Organe der Fachschaft mitzuwirken.

(3) Die Organe der Fachschaft sind der Fachschaftsrat (FSR) und die Fachschaftsvollversammlung (FVV).

§ 3 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat ist das beschlussfähige und ausführende Organ der Fachschaft. Er vertritt die Fachschaft gegenüber anderen Organen der Studierendenschaft und Einrichtungen der Hochschule. In seiner Arbeit ist der Fachschaftsrat an Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung und den beschlussfassenden Organen - Allgemeiner Studentischer Ausschuss (AStA) und Studierendenvollversammlung (SVV) - der Studierendenschaft gebunden.

(2) Die Mitglieder des Fachschaftsrates werden per Wahl gewählt. Sie wirken stimmberechtigt an Entscheidungen des Fachschaftsrates mit und sind dazu verpflichtet darauf hinzuwirken, dass der Fachschaftsrat seine Aufgaben wirksam erfüllen kann.

(3) Der Fachschaftsrat besteht aus mindestens 5 und maximal 15 Mitgliedern der Fachschaft. Dabei soll der Fachschaftsrat in seiner Zusammensetzung nach Möglichkeit aus Studierenden aller Studiengänge des Fachbereiches bestehen.

(4) Der Fachschaftsrat muss von seinen Mitgliedern mindestens eine*n Vorsitzende*n und dessen Stellvertreter*in benennen ebenso eine*n Finanzbeauftragte*n, deren bzw. dessen Aufgabe es ist, die Fachschaftsfinanzen im Sinne der Studierendenschaft zu verwalten. Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann sich hierzu aufstellen lassen und mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Wahlberechtigte sind hierbei alle von der Fachschaft gewählten Mitglieder. Die Wahl findet in der konstituierenden Sitzung statt.

(5) Die Amtszeit des Fachschaftsrates beträgt ein Jahr, endet jedoch nicht, bevor das Amt an die bzw. den Nachfolger*in übergeben wurde. Die Übergabe hat schriftlich nach Formblatt „Übergabeprotokoll“ zu erfolgen. Zum Ende jeder Amtsperiode legt der Fachschaftsrat der Fachschaft auf der FVV Rechenschaft über seine Tätigkeit und über die Finanzen ab.

(6) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben trifft sich der Fachschaftsrat regelmäßig während der Vorlesungszeit. Es empfiehlt sich in dieser Zeit ein zwei wöchiger Turnus. Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind öffentlich und der Fachschaft möglichst eine Woche vorher bekannt zu geben.

(7) Der Fachschaftsrat kann für bestimmte Themen Arbeitsgruppen oder Ausschüsse gründen, denen auch Nichtmitglieder des FSR angehören können; diese Gruppen haben Beratungs-, jedoch kein Stimmrecht.

§ 4 Aufgaben des Fachschaftsrates

Die Aufgaben des Fachschaftsrates sind unter anderem:

- die Integration der verschiedenen Studiengänge der Fachschaft sowie der anderen Fachbereiche der HNEE,
- die Unterstützung von Fachschaftsangehörigen, vor allem von Studienanfänger*innen bzw. Studieninteressierten im Bereich der Fachschaft hinsichtlich der Planung und Durchführung ihres Studiums,
- die Veröffentlichung von Informationen zu Studium, studentischem Leben und Hochschulpolitik auf hochschulöffentlichem Wege,
- die Förderung der Kommunikation zwischen Studierenden untereinander sowie zwischen Studierenden und Gremien, Lehrenden oder Mitarbeiter*innen der Hochschule,
- die Verwaltung des Fachschaftsgeldes im Sinne der Fachschaft,
- die Förderung der politischen Bildung, sowie der sozialen, ökologischen, geistigen, sportlichen und kulturellen Interessen der Fachschaft und
- die Unterstützung der sozialen Belange ihrer Fachschaft.

§ 5 Wahlen zum Fachschaftsrat

(1) Für die Wahlen zum Fachschaftsrat gilt gemäß § 21 Abs. 6 der Satzung der Studierendenschaft die fachschaftseigene Wahlordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Wahlen zum Fachschaftsrat finden einmal im Jahr statt, es sei denn, ein 2/3 Mehrheitsbeschluss der gewählten Mitglieder des FSR fordert dies vorzeitig.

(3) Die Wahl wird vom Fachschaftsrat organisiert und durchgeführt.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat darf nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Beschlussfähigkeit wird vor Eröffnung der Sitzung durch die bzw. den Vorsitzende*n festgestellt. Anschließend entscheidet der Fachschaftsrat über die Tagesordnung.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Abstimmungen erfolgen in der Reihenfolge: Stimmen dafür - Stimmen dagegen - Stimmenthaltungen.
- (5) Für einen Beschluss des Fachschaftsrates ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht.
- (6) Jedes Mitglied, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt wird.
- (7) Bei Wahlen und auf Verlangen eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.
- (8) Auf Beschluss des Fachschaftsrates finden Abstimmungen außerhalb einer Sitzung auf schriftlichem Wege im Umlaufverfahren statt, wobei alle Mitglieder innerhalb einer von der/von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist die Gelegenheit zur Stimmabgabe erhalten.
- (9) Bei Beratungen und Abstimmungen, die persönliche Angelegenheiten eines Mitglieds betreffen, ist dieses Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Über den Ausschluss entscheidet im Zweifel der Fachschaftsrat. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 Protokolle des Fachschaftsrates

- (1) Von jeder Sitzung des Fachschaftsrates wird ein Protokoll angefertigt.
- (2) Die/der Vorsitzende bestimmt vor Beginn jeder Sitzung eine*n Protokollführer*in.
- (3) Das Sitzungsprotokoll muss mindestens enthalten:
 - Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 - die Namen/Vorname der bzw. des Vorsitzenden und der anwesenden sowie der entschuldigt oder nicht entschuldigt abwesenden Mitglieder,
 - die Namen/Vornamen der an der Sitzung teilnehmenden Gäste,
 - die Abstimmung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung,
 - die Tagesordnung, die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge mit Namen der Antragsteller*innen (mit Ausnahme der curricularen Förderanträge),
 - die gefassten Beschlüsse,
 - das Ergebnis von Abstimmungen (angenommen, abgelehnt und fehlende Mehrheit) und Wahlen,

- den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- Vermerk von Pausen, sowie späteres Erscheinen und vorzeitiges Verlassen von Personen

(4) Schriftliche Anfragen, Mitteilungen und Erklärungen sind dem Protokoll anzufügen.

(5) Nichtöffentliche Sitzungen oder Teile davon sind gemäß § 16 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde gesondert zu protokollieren.

(6) Das Protokoll ist von der bzw. dem Vorsitzenden und der bzw. dem Protokollführer*in zu unterzeichnen.

(7) Der unbestätigte Protokollentwurf ist vor der nächsten Sitzung den Mitgliedern des Fachschafftsrates zur Einsicht vorzulegen.

(8) Das Protokoll ist bei der nächsten Sitzung - nach Feststellung der Beschlussfähigkeit - zu genehmigen und zeitnah nach der Genehmigung fachbereichsöffentlich bekannt zu geben.

§ 8 Rücktritt, vorzeitiges Ausscheiden aus dem Fachschafftsrat

(1) Ein Mitglied des Fachschafftsrates scheidet aus dem Amt

- am Ende der Amtsperiode,
- durch Exmatrikulation,
- durch Rücktritt
- oder durch Abwahl.

(2) Der Rücktritt eines Mitglieds ist gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären. Die bzw. der Vorsitzende gibt den Rücktritt dem Fachschafftsrat während der nächsten Sitzung bekannt und gibt den Rücktritt zu Protokoll.

(3) Der Fachschafftsrat oder einzelne seiner Mitglieder können auf einer Fachschafftsvollversammlung durch konstruktives Misstrauensvotum mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. Ebenso kann, durch einen Mehrheitsbeschluss von zwei Dritteln der gewählten Ratsmitglieder, ein Mitglied abgewählt werden, wenn dieses (nachweislich durch Protokolle) seinen Aufgaben nicht nachkommt und somit die Arbeit der anderen Ratsmitglieder behindert.

(4) Mitglieder, die aufgrund eines Praxissemesters/ Praktikums ihr Amt nicht ausüben können, können für diese Zeit ihr Amt als Fachschafftsratsmitglied niederlegen. Um die Abstimmungsfähigkeit gewährleisten zu können, übertragen Mitglieder, die im Praxissemester/ Praktikum sind und nicht an Sitzungen teilnehmen können, das Stimmrecht an Nachrücker*innen. Das muss schriftlich der bzw. dem Vorsitzenden mitgeteilt werden. Mitglieder, die im Praktikum sind, können nach Beendigung ihres Praxissemesters/ Praktikums ihr Amt wieder aufnehmen.

(5) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Fachschafftsrates vor Ablauf seiner Amtszeit endgültig aus, so tritt an dessen Stelle der/die gewählte Nachfolger*in mit der nächsthöchsten Stimmenanzahl.

(6) Gibt es keine/n Bewerber*in zum Nachrücken, so kann der Fachschafftsrat Ergänzungswahlen für den Rest der Wahlperiode durchführen, um seine Arbeitsfähigkeit zu gewährleisten. Um die Arbeitsfähigkeit zu gewährleisten, müssen mindestens 5 Mitglieder der Fachschaft angehören. Abwesende Mitglieder im Praktikum werden dabei nicht mitgerechnet.

(7) Um aus dem Fachschaftsrat ausscheiden zu können oder sein Amt niederzulegen, muss eine schriftliche Amtsübergabe an die/den Nachfolgende/n des Amtes erfolgen und protokolliert werden.

§ 9 Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung (FVV) ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft und wird vom Fachschaftsrat geleitet. In ihr sind alle Angehörigen der Fachschaft rede-, antrags- und stimmberechtigt.

(2) Gemäß § 20 und § 7 bis 12 der Satzung der Studierendenschaft findet eine FVV einmal pro Semester statt. Sie ist vom Fachschaftsrat spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung durch fachschaftsöffentliche Bekanntmachung einzuberufen. Die FVV darf nur in der Vorlesungszeit einberufen werden. Termine in der vorlesungsfreien Zeit, sowie in der Woche davor oder danach sind nicht zulässig.

(3) Darüber hinaus kann auf Beschluss des Fachschaftsrates, der mit absoluter Mehrheit gefasst wird oder auf Antrag von mindestens fünf Prozent der Fachschaftsangehörigen, eine Fachschaftsvollversammlung einberufen werden.

(4) In jedem Fall hat im Anschluss an die Wahl zum Fachschaftsrat innerhalb weniger Tage eine FVV stattzufinden. Diese ist gemäß § 9 Abs. 2 rechtzeitig bekanntzugeben. Auf dieser FVV, berichtet der scheidende FSR über seine Tätigkeit und legt Rechenschaft ab.

(5) Die Leitung der FVV obliegt dem Fachschaftsrat

(6) Ein durch Abstimmung gefasster Beschluss der Fachschaftsvollversammlung darf innerhalb einer Frist von einem Jahr durch keinen erneuten Beschluss aufgehoben oder modifiziert werden.

(7) Die FVV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens zehn Prozent der Mitglieder der Fachschaft anwesend sind. Bei fehlender Beschlussfähigkeit kann eine Empfehlung ausgesprochen werden. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist die nächste FVV innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Sie ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn sie erneut ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 10 Finanzen

(1) Die Fachschaftsfinanzen sind von dem/der Finanzbeauftragte*n des Fachschaftsrates gemäß der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde zu verwalten. Hierbei gilt es, sich an der Landeshaushaltsordnung zu orientieren.

(2) Es wird jährlich ein Haushaltsplan aufgestellt und vom Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit beschlossen. Alle Ausgaben sind nachzuweisen. Am Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates ist der Fachschaft auf der Fachschaftsvollversammlung Rechenschaft über die Verwendung der finanziellen Mittel abzulegen.

§ 11 Ordnungsänderungen, In-Kraft-Treten und Schlussbestimmungen

(1) Änderungen der Ordnung können Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer beschlussfähigen Fachschaftsvollversammlung beschlossen werden.

(2) Diese Ordnung ist den Fachschaftsangehörigen zugänglich zu machen, in geeigneter Weise an der Hochschule zu veröffentlichen und dem AStA gegenüber anzuzeigen.

(3) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in der Amtlichen Bekanntmachung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde in Kraft.

Eberswalde, am 03.07.2019 beschlossen durch die FVV des FB Lanu

.....

1. Vorsitzende*r des Fachschaftsrates

.....

2. Vorsitzende*r des Fachschaftsrates

Wahlordnung der Fachschaft am Fachbereich II „Landschaftsnutzung und Naturschutz“



der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Grundsätze des Wahlverfahrens	2
§ 3	Wahlrecht	2
§ 4	Wahlbekanntmachung	2
§ 5	Kandidatur zur Wahl	2
§ 6	Wahlverfahren und Stimmabgabe	3
§ 7	Gültigkeit der Stimmabgabe	3
§ 8	Auszählung und Bekanntmachung der Wahlergebnisse	4
§ 9	Inkrafttreten der Wahlordnung	4

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt gemäß § 21 Abs 6 der Satzung der Studierendenschaft der HNE Eberswalde die Wahlen zum Fachschaftsrat „Landschaftsnutzung und Naturschutz“ der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE) durch die Studierenden des Fachbereichs II „Landschaftsnutzung und Naturschutz“.

§ 2 Grundsätze des Wahlverfahrens

- (1) Der Fachschaftsrat wird unmittelbar, frei, geheim und gleich gewählt. Die Wahl findet nach dem Prinzip der einfachen Mehrheitswahl statt.
- (2) Die Wahl wird vom Fachschaftsrat organisiert. Der Fachschaftsrat bestimmt zu diesem Zweck eine/n verantwortliche/n Wahlleiter*in. Der oder die Wahlleiter*in darf nicht für die Wahl zum Fachschaftsrat kandidieren. Der oder die Wahlleiter*in darf zum Zwecke der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlen eine/n Stellvertreter*in und Wahlhelfer*innen bestimmen.
- (3) Unabhängig von der Art des Wahlverfahrens (s. § 6 Abs. 2) ist durch die Wahlleitung sicherzustellen, dass an zwei innerhalb einer Vorlesungswoche gelegenen Werktagen an einem zentralen Ort auf dem Campus ein funktionstüchtiges Wahllokal errichtet wird.

§ 3 Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt sind alle ordentlich immatrikulierten Studierenden am Fachbereich „Landschaftsnutzung und Naturschutz“ (die Fachschaft) laut § 2 der Geschäftsordnung der Fachschaft „Landschaftsnutzung und Naturschutz“.
- (2) Alle Mitglieder der Fachschaft des Fachbereichs „Landschaftsnutzung und Naturschutz“ verfügen über das aktive und passive Wahlrecht.

§ 4 Wahlbekanntmachung

- (1) Der Fachschaftsrat legt auf Vorschlag seines Vorsitzes unter Berücksichtigung des in der Geschäftsordnung festgelegten Turnus, den Termin für die Wahl fest. Die Wahl findet in der Vorlesungszeit statt.
- (2) Der/Die Wahlleiter*in macht der Fachschaft die Frist für den Eingang der Kandidaturen und den Wahltermin spätestens 2 Wochen vor dem Wahltermin durch Aushänge und E-Mails bekannt.

§ 5 Kandidatur zur Wahl

- (1) Kandidaturen müssen der Wahlleitung innerhalb der in der Bekanntmachung festgelegten Frist zugegangen sein.
- (2) Die Frist zur Abgabe der Kandidatur endet jedoch spätestens 3 Tage vor dem ersten Wahltag. Nach Ablauf der Frist kann ein Wahlvorschlag nicht mehr zurückgezogen werden.
- (3) Die Form der Kandidatur kann durch den Fachschaftsrat festgelegt werden. Das Formblatt der Kandidatur muss jedoch mindestens enthalten:

- Name, Vorname, Studiengang, Semester der kandidierenden Person

Der Fachschaftsrat/die Wahlleitung hat im Aufruf zur Kandidatur auf die Möglichkeit eines Widerspruchs gegen die Veröffentlichung über die im obigen Punkt hinausgehende Angaben zur Kandidatur auf Social-Media-Kanäle und im Wahllokal hinzuweisen.

- (4) Die/Der Wahlleiter*in prüft die Zulässigkeit der Wahlvorschläge.
- (5) Die Kandidat*innen müssen zum gleichen Zeitpunkt, spätestens 3 Tage vor dem Wahltermin fachschaftsöffentlich bekannt gegeben werden. Der Aushang der Kandidaturen am Wahltag im Wahllokal ist unter Berücksichtigung des Absatz 3 zulässig.

§ 6 Wahlverfahren und Stimmabgabe

- (1) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte darf bis zu drei, jedoch mindestens eine Stimme abgeben, wobei jede bzw. jeder Kandidat*in nur eine Stimme erhalten darf.
- (2) Die Stimmabgabe kann über zwei Verfahren folgen. Die Wahlleitung bestimmt das Verfahren zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Wahltermins.
 - a. Urnenwahl
oder
 - b. über das hochschuleigene computergestützte Campusmanagementsystem

Eine Kombination von Urnenwahl und computergestützter Wahl ist nicht zulässig.

(3) Urnenwahl

- i. Für die Urnenwahl müssen durch die Wahlleitung Wahlhelfer*innen festgelegt werden.
 - ii. Durch die Wahlleitung ist ein Wähler*innenverzeichnis beim Dekanat des Fachbereichs zu beschaffen.
 - iii. Während der Wahlhandlung müssen im Wahlraum stets Wahlhelfer*innen anwesend sein, die dafür Sorge tragen, dass sich in der Wahlkabine nicht mehr als ein*e Wähler*in aufhält.
 - iv. Beim Betreten des Wahlraums, legt die wählende Person den Wahlhelfer*innen den eigenen Hochschulausweis (Greencard), ersatzweise die Immatrikulationsbescheinigung in Kombination mit einem gültigen Lichtbildausweis, vor. Die Wahlhelfer*innen überprüfen die Angaben über das Wähler*innenverzeichnis der immatrikulierten Studierenden des Fachbereichs. Die/der Wahlberechtigte erhält den Stimmzettel, begibt sich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort den Stimmzettel und faltet ihn mit der Schrift nach innen. Danach wird der Stimmzettel in die Wahlurne geworfen.
 - v. Personen, welche nicht im Wähler*innenverzeichnis stehen, sind nicht zur Wahl berechtigt.
- (4) Wahl über das hochschuleigene computergestützte Campusmanagementsystem: Es ist auch möglich die Wahl über die studentische Benutzeroberfläche des Campusmanagementsystems (zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Wahlordnung „Emma+“) zu organisieren.
- i. Zu diesem Zweck ist eine Umfrage über das IT-Servicezentrum zu organisieren, bei welcher nur immatrikulierte Studierende aus dem Fachbereich teilnehmen können.
 - ii. Bei der Gestaltung gilt es insbesondere die in Absatz 1 zulässige Stimmenverteilung sicherzustellen.

§ 7 Gültigkeit der Stimmabgabe

Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn

- a) mehr als die zulässigen Stimmen nach §6 Abs. 1 abgegeben wurden,
- b) ein*e Kandidat*in zwei Stimmen durch eine*n Wähler*in erhalten hat,
- c) das Wahlgeheimnis nicht gewahrt worden ist,
- d) der Wähler*innenwille nicht erkennbar ist,
- e) kein Wahlvorschlag gekennzeichnet wurde oder
- f) der Stimmzettel über die Kennzeichnung hinaus einen Zusatz enthält (Urnenwahl).

§ 8 Auszählung und Bekanntmachung der Wahlergebnisse

- (1) Die Auszählung, Feststellung und Veröffentlichung der Wahlergebnisse erfolgen fachschaftsöffentlich.
- (2) Kandidieren mehr Personen als in § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung des FSR festgelegten maximalen Mitgliederzahl, dann ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereint (Mehrheitswahl). Stellvertreter*in/ Nachrücker*in ist in diesem Fall der/die Bewerber*in mit der nächsthöheren Stimmzahl. Ist dies nicht der Fall, so ist jede Person gewählt, die mindestens 1 Stimme erhalten hat.
- (3) Die Feststellung des Wahlergebnisses umfasst Angaben über
 - a) die Wahlbeteiligung,
 - b) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
 - c) die Zahl der auf die einzelnen Bewerber*innen entfallenen Stimmen und
 - d) die Namen der gewählten Bewerber*innen.
- (4) Das Ergebnis ist bei einer Fachschaftsvollversammlung (FVV) innerhalb einer Woche nach der Wahl bekanntzumachen.

§ 9 Inkrafttreten der Wahlordnung

Diese Wahlordnung tritt am Tag des Beschlusses durch die Fachschaftsvollversammlung (FVV) in Kraft.

Eberswalde, am 03.07.2019 beschlossen durch die FVV des FB Lanu

.....
1. Vorsitzende*r des Fachschaftsrates

.....
2. Vorsitzende*r des Fachschaftsrates